GEMEINDE BERCHING

ORTSABRUNDUNGSSATZÜNG "RAITENBUCH I"



PLANUNG:



HIT EKTURBÜRO KÜHNLEIN

MICHAEL KÜHNLEIN

✓ DIPL. ING. ARCHITEKT CHING E-MAIL

DIPL. ING.ARCHITEKT

TEL. (08462) 94 13 - 0

FAX (08462) 94 13 - 33

A G H E R S T R . 4

INFO http://www.architekturbuero-kuehnlein.de info@architekturbuero-kuehnlein.de

BERCHING, DEN 20.04.05 / SP

g:\projekte\berching\bebauung\oaraiten\doc\oaraitenb06.doc

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG "RAITENBUCH I" **GEMEINDE BERCHING - OT RAITENBUCH VORENTWURF**



I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom

Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F vom

01.07.2004

23.01.1990 (BGBI.I S. 133, geänd. 22.04.93, BGBI.I S. 479)

18.12.1990 (BGBI.I Nr. 3, Anlage)

04.08.1997 (BGBI.I S. 133, geänd. 22.04.93, BGBI.I S. 479)

SATZUNG

Aushang

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gebietes "Raitenbuch I", Raitenbuch, der Gemeinde Berching, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Im Vollzug des BauGB § 34 Abs. 4 Nr. und 3 und § 34 Abs. 5 BauGB erlässt die Gemeinde Berching folgende Satzung:

- § 1 Das von dieser Einbeziehung betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke in Teilflächen mit der FI. Nr. 67, 68, 69 der Gemarkung Raitenbuch, welche im beigefügten Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die darin enthaltenen Festsetzungen zu den überbaubaren Bereichen sind verbindlich.
- § 2 Für die bestehende Nutzung der Parzellen 3 und 4 besteht Bestandsschutz. Die Festsetzugen der Ortsabrundungssatzung greifen erst bei Nutzungsänderung oder Errichtung eines Wohngebäudes auf den Parzellen 3 oder 4. Grundsätzlich ist eine Nutzungsänderung nur in gebietsverträglicher Form genehmigungsfähig. Die Prüfung hierzu erfolgt durch das Bauantragsverfahren zur Nutzungsänderung.
- § 3 Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der bestehende Großbaum in Parzelle 3 ist zu erhalten. Der Pflanzplan für die Ortsrandeingrünung auf privaten, festgesetzten Flächen ist im Zuge des Bauantragsverfahrens zur Genehmigung vorzulegen. Vom Bauherrn ist innerhalb von 2 Jahren nach Rohbaufertigstellung die Pflanzung durchzuführen und die Abnahme der Bepflanzung durch den Kreisfachberater des Landratsamtes Neumarkt zu beantragen.
- § 4 Die Deckung der Dächer ist in ziegelrotem Farbton auszuführen.
- § 5 Auf Beeinträchtigungen durch zeitweise Immissionen aus umliegenden landwirtschaflichen Betrieben und Flächen wird hingewiesen. Es ist mit Geruchs- und Lärmbelästigung vor allem während der Erntezeiten zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind zu dulden. Weitere Beeinträchtigungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht liegen gem. Stellungnahme des LRA Neumarkt nicht vor.
- § 6 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) BauGB.

§ 7 Die Satzung wi	rd mit d	em Tage	der Bekann	tmachung wirksam.
Gemeinde Berching	10			
Gemeinde Berching Eineder, 1. Bürgerme	/// eister	Datum: _	15. SEP.	2005
Bekanntmachung	am:		15. SEP.	2005

vom:

bis:



II. ANHANG: GEHÖLZLISTE STANDORTHEIMISCHER PFLANZENARTEN

Bäume:

Acer platanoides Spitzahorn Bergahorn Acer pseudoplatanus Ader campestre Feldahorn Betula pendula Sandbirke Carpinus betulus Hainbuche Populus tremula Zitterpappel Vogelkirsche Prunus avium Quercus robur Stieleiche Vogelbeere Sorbus aucuparia Winterlinde Tilia cordata Tilia platyphyllos Sommerlinde

Obstbäume, Hecken

Sträucher:

Berberis vulgaris Berberitze, nur in Artenmischungen zulässig

Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuß

Crataegus monogyna/laevigata Weißdorn Euonymus europaea Pfaffenhütchen

L'averte de la compacta l'amont de l'averte de la compacta l'averte l

Ligustrum vulgare Liguster, nur in Artenmischungen zulässig

Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rhamnus cathartica Kreuzdorn

Ribes nigrum Schwarze Johannisbeere

Rosa arvensis Feld-Rose
Rosa gallica Essig-Rose
Rosa canina Hundsrose
Rosa rubiginosa Wein-Rose
Salix caprea Salweide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Für Pflanzungen Streuobstwiesen wird die Kreissortenliste des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zugrunde gelegt. Von der zuständigen Kreisfachbehörde können weitere Arten zugelassen werden.

III. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1. BESTANDSAUFNAHME

Bewertung der Schutzgüter gem. Listen 1a-1c:

Arten und Lebensräume:	strukturlose Ackerfläche	1
Boden:	Wiesenflächen	П
Wasser:	hoher Grundwasserflurabstand, keine Oberflächengewässer	1
Klima und Luft:	keine Beeinträchtigung wirksamer Luftaustauschbahnen	I
Landschaftsbild:	Ortsabrundung bei Ortsrandbereichen mit bestehenden	- 11
	eingewachsenen Grünstrukturen	

Die vom Eingriff betroffene Fläche wird in die Kategorie I eingeordnet, da bereits Grünstrukturen am Ortsrand vorhanden sind, die durch eine zukünftige Bebauung beeinträchtigt werden.

2. AUSWIRKUNG DES EINGRIFFS - VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN

Für die Bebauung ist eine GRZ von 0,35 festgesetzt. Das Gebiet besitzt somit einen niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad.

Die Bebauung verdeckt den bestehenden Übergang von den landwirtschaftlichen Nutzflächen in die bebauten Strukturen, Obstwiesen und Gärten.

Gegenmaßnahmen:

Arten und Lebensräume:	Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume	
Landschaftsbild:	naturnahe Gestaltung privater Grünflächen am Ortsrand zur	
	Neuentwicklung der Ortsrandeingrünung	

3. ERMITTELN DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

3.1. Einstufung Bestand

Die Einstufung der Maßnahme erfolgt in die Kategorie I - Typ B

3.2. Einstufung Kompensation

Aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Kompensationsfaktor von 0,3 anzusetzen.

3.3. Ausgleichsflächenumfang

Eingriffsfläche	Faktor	Ausgleichsfläche
5.810 m ²	0,30	1.743 m ²

4. PLANUNG ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS

Für den Ausgleich des Eingriffes sind im Planungsgebiet keine festzusetzenden Flächen vorhanden. Der Ausgleich erfolgt andernorts.

V. ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN

1. ZIELE

Die Ausweisung des Baugebietes dient der Definition der langfristigen Bebauungsentwicklung des Ortsrandbereiches. Die Ortsabrundung bildet den Abschluß des Innenbereiches, da durch die angrenzenden Nutzungen eine entsprechende Prägung der Bauflächen bereits vorliegt. In der weiteren Entwicklung des Ortes wäre auf absehbare Zeit ohnehin mit Einzelbauanträgen zu rechnen. Dadurch wäre eine kontrollierte Entwicklung nicht möglich.

2. ZWECK

Das vorliegende Baugebiet ist als Abschluß der bestehenden Erschließung sinnvoll und ökonomisch richtig. Die Ergänzung der nördlichen Zeile dient der Abrundung des Ortsbildes und der Gestaltung des Überganges in die Landschaft. Aufgrund der vorhandenen Verkehrsanbindung und Erschließung des Gebietes ist die Bebaubarkeit der Parzellen grundsätzlich gegeben. Die Ausweisung der Parzellen dient dem örtlichen Bedarf.

3. AUSWIRKUNG

Die weitere Entwicklung des Ortes erfolgt in anderen Bereichen, die derzeit jedoch noch nicht zur Weiterentwicklung zur Verfügung stehen. Der Grundbedarf ist für einen gewissen Zeitabschnitt gedeckt. Die vorliegende Lösung ist als konsequenter Lückenschluß der Randzone zu sehen. Der Eingriff in die Umwelt ist durch die Einstufung und den Ausgleich der Maßnahme kompensierbar. Orts- und Landschaftsbild werden nicht beeinträchtigt.

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG "RAITENBUCH I" GEMEINDE BERCHING – OT RAITENBUCH



BERCHING, DEN 02.05.05 / SP

g:\projekte\berching\bebauung\oaraiten\doc\ausgleichsfläche01.doc

AUSGLEICHSFLÄCHE

1.1. Ausgleichsflächenumfang

Eingriffsfläche	Faktor	Ausgleichsfläche
5.810 m ²	0,30	1.743 m ²

Für den Ausgleich des Eingriffes im Zuge der Ortsabrundungssatzung "Raitenbuch I" sind gem. Satzung 1.743 m² Ausgleichsfläche auszuweisen.

Für die Maßnahme wird eine Teilfläche der Fl. Nr. 824 Gemarkung Ernersdorf aus dem Ökokonto der Gemeinde Berching vorgeschlagen. Die Fläche des aufwertbaren Teilbereiches beträgt 12.067 m².

Altenativ:

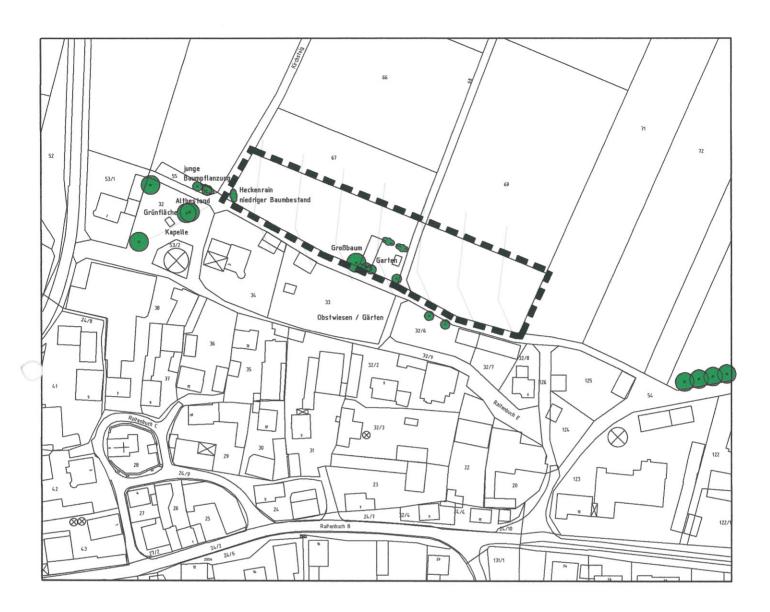
Aus der Errichtung der Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 84 Gemarkung Raitenbuch durch die WindPower AG entsteht eine Überhang von 1.800 m², der für den Flächenbedarf der Maßnahme ausreicht. Eine Verwendung zum Ausgleich des Eingriffs erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Neumarkt.

aufgestellt 02.05.05 i.A. Springer



ARCHITEKTURBÜRO KÜHNLEIN

MICHAEL KÜHNLEIN • DIPL. ING. ARCHITEKT SOLLNGRIESBACHER STR. 4 • 92334 BERCHING TEL. (08462) 94 13 - 0 • FAX (08462) 94 13 33 E-MAIL info@architekturbuero-kuehnlein.de



Ortsabrundungssatzung Raitenbuch Gemeinde Berching





Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Bestandsplan

M 1:2000

08.10.2004; sprh / kobg



Ausgleichs- und Ersatzfläche für das Ökokonto

Gemeinde / Stadt

Berching

Landkreis

Neumarkt i.d.Oberpfalz

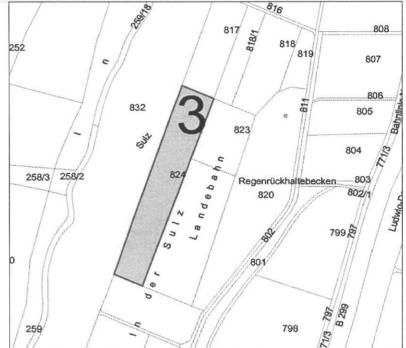
Flachen- Index 3 Flurkarten-Ausschnitt

Flurstücksgrenze

123 Flurstücksnummer

anrechenbare
Ausgleichsfläche

Nr. der Ausgleichsfläche



0 20 40 60 80 100 Meter



Maßstab 1 : 5.000

Grundsfück	
Flur-Nummer	824
Gemarkung	Ernersdorf
Größe des Grundstücks	12.067 m²
Größe der aufwertbaren Fläche	12.067 m²
Eigentümer / Pächter	Stadt Berching
Rechtliche Sicherung	Eigentum

	Schutzstatus nach Art. 7-13 BayNatSchG	-		
--	---	---	--	--

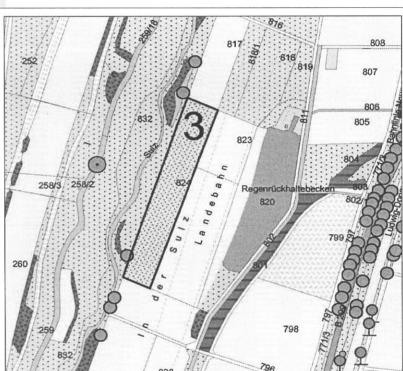
Einbuchung der Fläche	
Datum der Bestandsaufnahme und Einbuchung	21.08.2003
Exposition / Neigung	langgestrecktes Nordost-Südwest verlaufendes Flurstück entlang der Sulz, eben
Lage/Flurname	zwischen Wegscheid und Grubmühle, "In der Sulz"
Nutzungs- und Biotoptyp	Acker
benachbarte Nutzungen und Biotope, Aussagen zum Biotopverbund	im Norden Acker, im Osten Landebahn des Flugplatzes, im Süden Acker, im Westen die Sulz mit begleitenden Gehölzsäumen
Artennachweise	
Aussagen aus Fachplanungen	Regionalplan: Gebiet mit überwiegend naturnahen Lebensgemeinschaften, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 7 Sulztal; ABSP: Sulztal als Gewässerlebensraum mit überegionaler Bedeutung erhalten und optimiern; Lawi. Standortkartierung: Grenzertragsgrünland; Landschaftsplan: Überschwemmungsgebeit (HW 100) der Sulz, Umwandlung von Acker in Grünland in der Talaue
Wertstufe gemäß Leitfaden	Loben



1. Foto Bestandsaufnahme

Entwicklungsziel	extemsiv genutztes Grünland, keine chemische Düngung, Verzicht auf Herbizide
Begründung	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Überschwemmungsbereich der Sulzaue, Minderung des Nährstoffeintrags in Gewässer
geschätzte Entwicklungsdauer	Grünland 1-3 Jahre
Pflege- und Entwicklungs-konzept liegt vor (LBP)	janein
Maßnahme	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Ansaat Dauer- Wiesenmischung,
Entwicklungspflege	extensive Nutzung des Grünlandes, Verzicht auf Chemische Düngung und Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, 2-malige Mahd im Jahr mit Mähgutabfuhr,
max. ökologische Verzinsung in % pro Jahr	3%
max. mögliche Wertstufe nach Erreichen des Entwicklungszieles	II oben





Maßnahmenplan 1:5.000

Naturschutzbehörde	Ökokonto geeignet.
Unterschrift / Stempel	Neumarkt, den

Durchführung und Koste	en (Gesamtkosten s. Kostentabelle)
Kosten für Flächensicherung (Grunderwerb, Pacht etc. incl. Notarkosten)	
Beginn der Durchführung/Datum	
Kosten der Maßnahme	
Kosten der Entwicklungspflege	
Planungskosten	
Zustand bei Abbuchung	
Datum der Abbuchung	
abgebuchter Anteil von der anrechenbaren Fläche	
Nutzungs- und Biotoptyp	
Artennachweise	
Wertstufe gemäß Leitfaden	
Zuordnung zum Eingriff	
Sicherung	Eigentum
Datum der Meldung an das LfU	
Bearbeitung	Projektgemeinschaft Ökokonto Ulli Sacher-Ley, Annette Boßle, Ruth Fehrmann Bahnhofstraße 18 93047 Regensburg Tel. 0941/49382